Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-62/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Mobilität und Verkehrslenkung	21.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	16.06.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Querstraße
Beschluss zur frühzeitigen Anliegerbeteiligung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Nach den Kostenberechnungen des Ingenieurbüros ergeben sich für die drei Varianten folgende Kosten:
Variante 1: 1.048.300 €
Variante 2: 1.045.700 €
Variante 3: 1.050.900 €

Die Mittel stehen im Haushalt unter dem Produkt 460 505 und dem Sachkonto 785 200 zur Verfügung.
Die Kosten sind gemäß § 8 und § 8a des Kommunalabgabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Eintrittes der sachlichen Beitragspflicht gültigen Satzung der Stadt Lünen auf die Anlieger umzulegen.
Die Querstraße wird als Anliegerstraßen eingestuft. In Anliegerstraßen betragen die Beitragssätze für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung 70%, für Gehwege, Beleuchtung, Parkstände und unselbständige Grünanlagen 80%.
Die Aufwendungen für Fahrbahn, Parkstände und Gehwege werden über 50 Jahre buchhalterisch linear abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen für beispielsweise Beleuchtung und Straßenbegleitgrün werden aktuell nicht abgeschrieben, da sie in einem Festwert, der zur Eröffnungsbilanz ermittelt wurde, enthalten sind.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Straßenraum wird möglichst barrierefrei gestaltet. Das heißt zum Beispiel, dass die Regelquerneigung der Gehwege maximal 2,5% betragen wird und es für Sehbehinderte und Blinde eine durchgehende, ertastbare Randführung auf den Gehwegen geben wird. Die Bordsteine werden ja nach Situation in ihrer Höhe und Art mit Rücksicht auf alle Mobilitätseingeschränkte geplant. Darüber hinaus werden taktile Elemente mit ausreichendem Kontrast verbaut (nach DIN 32984).

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Klimaverträglichkeit wird durch die Erneuerung der Querstraße nicht beeinträchtigt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat die drei Vorplanungsvarianten zur Kenntnis genommen und beschließt, dass diese im Rahmen einer frühzeitigen Anliegerbeteiligung vorgestellt und diskutiert werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der durchgeführten Beteiligung eine Variante auf Basis der eingebrachten Anregungen weiterzuentwickeln und die Politik für die weitere Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss und Beschlusses über Art und Umfang) zu beteiligen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

1. Vorbemerkungen und Anlass

Die Querstraße in Lünen – Horstmar soll in einem Teilbereich zwischen der Kreuzung „Lanstroper Straße“ und der Einmündung auf die „Niederadener Straße“ erneuert werden. Der Ist-Zustand zeichnet sich vor allem im Gehwegbereich durch uneinheitliche Oberflächen aus. Die gesamte Fahrbahn ist durchgehend asphaltiert und befindet sich streckenweise in einem schlechten Zustand.

Die Querstraße kann in dem betrachteten Gebiet sowohl aufgrund der Ausbaustufe als auch durch die aktuelle Nutzung in zwei Abschnitte geteilt werden. Während der südliche Abschnitt („Abschnitt Süd“) zwischen der Kreuzung „Lanstroper Straße“ und der Einmündung der „Wirthstraße“ die Straße über gut 300 m durchgehend gerade mit einer Gesamtbreite von 11 m verläuft, ist der nördliche Abschnitt („Abschnitt Nord“) ab der Einmündung „Wirthstraße“ bis zur Einmündung auf die „Niederadener Straße“ in der Gesamtstraßenbreite uneinheitlich zwischen 8,50 und 9,00 m breit.

Im „Abschnitt Süd“ wird die Fahrbahnbreite von 6 m für Begegnungsverkehr genutzt. Der Abschnitt Nord hat derzeit den Status einer „unechten Einbahnstraße“ in der Form, dass das Einfahren in den Abschnitt aus Richtung Süden kommend durch das Verkehrsschild 267 (Verbot der Einfahrt) verboten ist. Die Situation im Abschnitt Nord ist aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Gesamtstraßenbreite beengt. Insbesondere ist der bestehende Zustand für Fußgänger unbefriedigend, da die Gehwege an den schmalsten Stellen z.T. lediglich 0,8 m breit sind. Auf die Verbesserung der Situation für Fußgänger soll besonderen Wert gelegt werden.

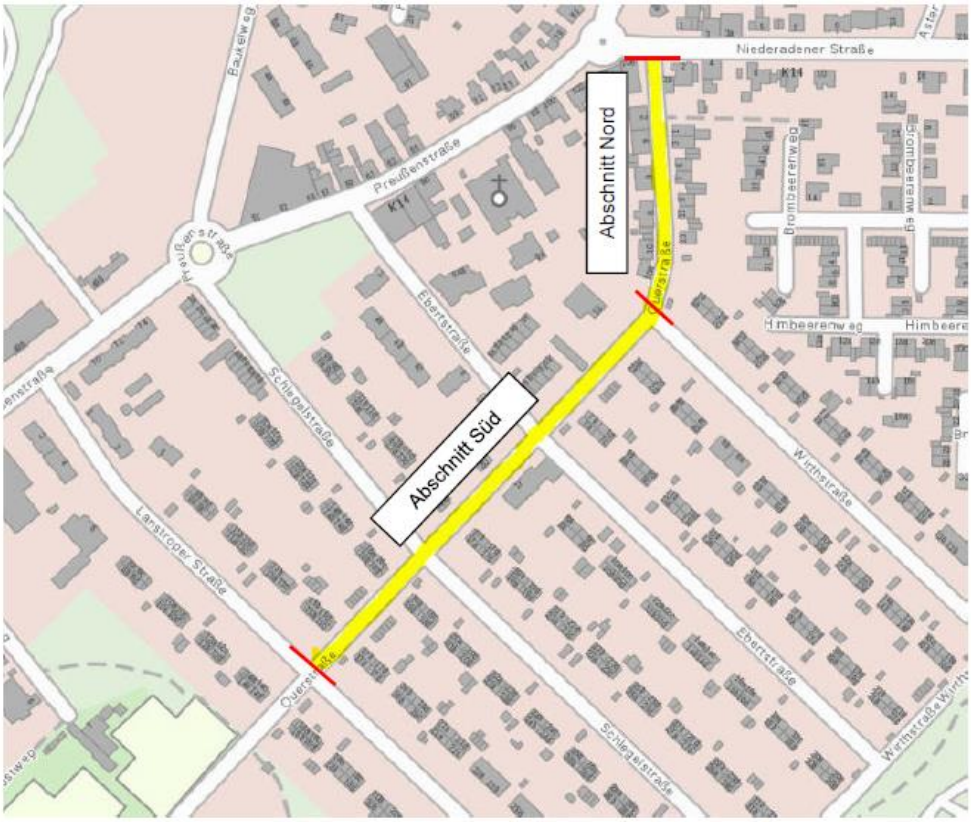

Lageplan Ausbaubereich (gelb markiert)

2. Vorplanung

Der für den Ausbau vorgesehene etwa 500 m lange Teilabschnitt der Querstraße beginnt ab der Kreuzung „Lanstroper Straße“ und endet an der „Niederadener Straße“. Die Verkehrsbelastung beträgt an Arbeitstagen zwischen 650 und 750 Kfz/Tag. Linienbusverkehr findet im betrachteten Abschnitt nicht statt. In der Querstraße ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vorgegeben. Eine im April 2019

durchgeführte Verkehrszählung und Geschwindigkeitsmessung über eine Woche zeigt, dass diese Geschwindigkeit zu häufig nicht eingehalten wird.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat für den „Abschnitt Süd“ zwischen der Kreuzung „Lanstroper Straße“ und der Einmündung der „Wirthstraße“ drei Varianten erarbeitet, die im Folgenden beschrieben werden.

2. 1 Abschnitt Süd

Als grundsätzlicher Straßenquerschnitt wird bei einer vorhandenen Ausbaubreite von 11 m vorgeschlagen, dass die vorhandene Aufteilung (Je 2,50 m Gehwegbreite, Fahrbahn 6,00 m) beibehalten wird. Auf die Anlage von Parkstreifen wird verzichtet, da die Zufahrtssituation auf die Grundstücke eine sinnvolle Anordnung auch von ausgewiesenen Einzelstellplätzen verhindert.

Variante 1

In der Planungsvariante 1 (Lageplan im Anlagenteil) wurde der großflächige Kreuzungspunkt als Kreisverkehr geplant. Durch die Wiedererstellung eines Kreisverkehres am Knotenpunkt mit der Schlegelstraße sollen mehrere Effekte erzielt werden. Zum einen wird durch den Kreisel eine Verkehrsberuhigung erzielt durch dessen abbremsende Wirkung. Weiterhin werden die Abbiegevorgänge an der Kreuzung (Verkehr vom und zum Kreisel „Preußenstraße“) sicherer gestaltet. Für Fußgänger wird die Querung hier durch Schaffung von Zebrastreifen ebenfalls sicherer. Der Kreisel ist an der Stelle vorgesehen, an welcher historisch der erste Kreisel der Stadt Lünen bestand.

Variante 2

In der Planungsvariante 2 (Lageplan im Anlagenteil) wurde auf den Kreisverkehr verzichtet. Der Kreuzungspunkt wurde entsprechend der Ausbauform der weiteren Kreuzungspunkte in der Querstraße durch Erweiterung der Pflasterfläche umgestaltet.

Variante 3

In der Planungsvariante 2 (Lageplan im Anlagenteil), ebenfalls ohne Kreisverkehrselement, wurde die zusätzliche Pflasterfläche aus der Planungsvariante 2 durch begrünte Pflanzbereiche ersetzt, in denen nur niedrige, flachwurzelnde Pflanzen eingesetzt werden können, da durch die Ferngasleitung hinsichtlich der Bepflanzung Einschränkungen gegeben sind. Die weiteren Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sollten zunächst nur mit Markierungen hervorgehoben werden. Weitere bauliche, verkehrsberuhigende Maßnahmen sind wegen des erhöhten baulichen Aufwands nicht vorgesehen. Die Stadt Lünen geht davon aus, dass der Minikreisverkehr in Kombination mit der vorgesehenen Gestaltung der Straße eine ausreichende Geschwindigkeitsdämpfung bewirkt. Die Überlegung, über einen Einbau von Grünelementen (Bäume) musste verworfen werden, da sich im gesamten Abschnitt eine Ferngasleitung befindet.

2.2 Abschnitt Nord

Die aktuelle Nutzung des Abschnittes in Form eines beidseitigen Gehweges, Parken rechtsseitig und Fahrbahn soll grundsätzlich beibehalten werden. Insbesondere soll aber die Parksituation geregelt werden, da theoretisch auch das Parken auf der von Norden gesehen linken Seite erlaubt ist. Schon jetzt ist aufgrund der geringen Fahrbahnbreite bei gleichzeitigem Parken am Straßenrand ein Begegnungsverkehr nahezu unmöglich, zumindest nicht ohne den Bürgersteig mit zu nutzen. Daher wurde beschlossen, aus der unechten Einbahnstraße künftig eine echte Einbahnstraße (ab Hausnummer 2) einzurichten. Dadurch wäre (nach RASt 06) eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 3,00 m möglich. Um jedoch das Befahren der Straße durch Müllfahrzeuge oder Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen und um Fahrradgegenverkehr weiterhin zuzulassen, wurde die Fahrbahnbreite auf 3,50 m festgelegt. Die Zufahrt durch Feuerwehr- oder Rettungsfahrzeuge ist mit dieser Breite ebenfalls weiterhin gewährleistet. Die tatsächlich vorhandene Parksituation wird künftig durch markierte Stellflächen (Breite 2,0 m) auf der von Norden gesehen rechten Seite eindeutig geregelt.

3. Straßenentwässerung

Es werden keine wesentlichen Änderungen in der Oberflächenentwässerung vorgenommen. Daher ist die Beibehaltung des Status-Quo (grundsätzliche Lage der Straßeneinläufe) derzeit Stand der Vorplanungs-Varianten. Eine Bemessung der Straßenentwässerungsgegenstände muss in der weiteren Planung noch erfolgen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR.

4. Kanalisation

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) plant keinen neuen Kanal in der Querstraße. Der vorhandene Kanal ist aus den 1990er Jahren und nicht erneuerungsbedürftig.
Zu großen Teilen entwässern die anliegenden Grundstücke in die Kanalisationen Lanstroper-, Ebert- und Schlegelstraße. Der Abgleich mit der Starkregengefahrenkarte zeigt, dass keine maßgeblichen Gefährdungen der Privatgrundstücke ersichtlich sind.

5. Versorgung/ Beleuchtung

Vorhandene Leitungen der Stadtwerke Lünen und der Telekom/ Unitymedia befinden sich in dem Planungsgebiet. Die Leitungen der öffentlichen Versorgung und Fernmeldeleitungen werden, soweit erforderlich den neuen Verhältnisse angepasst. Die Maßnahme ist mit den Versorgungsunternehmen noch abzustimmen. Die Beleuchtungsmasten werden durch die Stadtwerke Lünen erneuert.

6. Bäume

Die Überlegung, über einen Einbau von Grünelementen (Bäume) musste verworfen werden, da sich im gesamten Abschnitt eine Ferngasleitung befindet.

7. Empfehlung der Verwaltung

Von der Verwaltung wird die Erneuerung der Querstraße auf Grundlage der Variante 1 empfohlen. Da von einem annähernd gleichen Kostenrahmen für alle Varianten ausgegangen werden kann, wird die Variante 1 mit dem Minikreisverkehr als geeignetem Element für eine notwendige Geschwindigkeitsdämpfung bevorzugt.

8. Kommunales Abgabengesetz (KAG)

Für die Erneuerung/ Verbesserung der Querstraße werden Beiträge gem. § 8 und § 8 a des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der zum Zeitpunkt des Eintrittes der sachlichen Beitragsfähigkeit gültigen Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erhoben.
Die Förderrichtlinie zum KAG des Landes NRW ist in dem Zeitraum vom 2.01.2020 bis 31.12.2024 gültig. Förderanträge können nach Eintritt der sachlichen Beitragsfähigkeit (Abnahme der Baumaßnahme) sowie des endgültig festgestellten umlagefähigen Aufwandes gestellt werden.
Sollten diese Voraussetzungen vor dem 31.12.2024 vorliegen, wird von der Abteilung Straßenbau ein entsprechender Antrag auf Förderung bei der NRW Bank gestellt.

9. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss zur frühzeitigen Anliegerbeteiligung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt wird eine Anliegerbeteiligung durchgeführt – hier werden die Planungsvarianten vorgestellt und diskutiert. Die Anregungen und Diskussionsbeiträge werden protokolliert und mit den vorliegenden Vorplanungen abgeglichen.
Nach Abschluss der Entwurfsplanung wird im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, auf Basis einer Empfehlung der Verwaltung, ein Grundsatzbeschluss gefasst Im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung wird über Art und Umfang der Erneuerung beraten und beschlossen. Im Anschluss werden die Ausführungsplanungen begonnen.